Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation an der Universität Hildesheim Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim am 11.04.2018 die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation (BK) beschlossen.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Die vorliegende Ordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation.

§ 1
Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) [1]Grundsätzlich kann jede Studentin und jeder Student, die bzw. der in den Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist, den Studiengang als Teilzeitstudium absolvieren. [2]Das Studium des Masterstudiengangs Barrierefreie Kommunikation kann nur in Teilen als Teilzeitstudium studiert werden.
(2) [1]Voraussetzung für einen Wechsel in das Teilzeitstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung der Nachweis einer Beratung zum Teilzeitstudium durch eine vom Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation hierfür benannte Person. [2]Dies sind in der Regel die Fachstudienberaterinnen und -berater. [3]Es besteht aber auch die Möglichkeit, andere Personen als Beauftragte für die Beratung zu bestimmen. [4]Die Bestimmung erfolgt durch die Studiengangsverantwortliche bzw. den Studiengangsverantwortlichen. [5]Sie wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
(3) [1]Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen bei einem Parallelstudium an der Universität Hildesheim oder der Universität Hildesheim und einer bzw. mehrerer anderer Hochschulen. [2]Die Erbringung von Zusatzleistungen im Rahmen eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

§ 2
Antragstellung und Fristen

(1) [1]Der Antrag auf Teilzeitstudium im Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation kann sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester gestellt werden. [2]Er bezieht sich auf zwei aufeinander folgende Semester.

(2) [1]Der Antrag auf Aufnahme bzw. Verlängerung des Teilzeitstudiums erfolgt schriftlich mit formalem Antrag (Anlage 2) oder ggf. über ein von der Universität Hildesheim eingerichtetes Onlineportal. [2]Der Antrag ist an das Immatrikulationsamt zu richten. [3]Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium gem. Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen bzw. bei Online-Bewerbung gesondert einzureichen.
(3) [1]Für bereits an der Universität Hildesheim immatrikulierte Studierende entspricht die Antragsfrist der Rückmeldefrist. [2]Neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester sowie Hochschulwechsler) können den Antrag bis zum 31.10. eines Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.04. eines Jahres für das Sommersemester stellen. Die Regelungen des Abs. 1 bleiben davon unberührt.

§ 3
Studienverlauf

(1) [1]Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. [2]Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. [3]Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. [4]Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. [5]Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. [6]Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.
(2) Das Modul Masterarbeit (20 LP) kann nicht im Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 4
Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) [1]Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch ein Teilzeitstudium nicht. [2]Allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.
(2) [1]Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. [2]Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte.
(3) [1]Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. [2]Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. [3]Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. [4]Die fehlenden Beträge für Langzeitstudiengebühren sind für beide Semester nachzuzahlen. [5]§ 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

§ 5
Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage 1: Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:
Mein Antrag auf Teilzeitstudium vom:	

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet am	_____
Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium im Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation

Hiermit bestätige ich, dass ich Herrn / Frau _____ am _____
zum Teilzeitstudium im Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation beraten habe.
Gegenstand der Beratung war insbesondere die Studiengestaltung unter den Bedingungen des Teilzeitstudiums.

_____

Titel, Vorname, Name und Funktion des Beraters / der Beraterin
bitte in Druckschrift

Unterschrift des Beraters / der Beraterin

Die „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation der Universität Hildesheim“ habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Anlage 2: Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:
Bearbeitet von _____

Kopie an Institut weitergeleitet am _____

Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am _____

Antrag auf Teilzeitstudium
für den Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende: 15.06. – 01.08. für das WiSe
15.01. – 01.03. für das SoSe

Antragsfrist für Hochschulwechsler: 15.06. – 31.10. für das WiSe
15.01. – 30.04. für das SoSe

Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem

☐ Wintersemester* _____ ☐ Sommersemester* _____

* Teilzeitstudium kann jeweils nur für ein Jahr beantragt werden.

☐ HochschulwechslerIn ☐ Erster Antrag ☐ Wiederholungsantrag

☐ Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigefügt.

Grund für das Teilzeitstudium (nur für statistische Zwecke)

☐ Kinderbetreuung ☐ eigene Behinderung ☐ Berufstätigkeit

☐ Pflege von Angehörigen ☐ eigene Erkrankung ☐ sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite!

_____ _____

Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: „Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt."

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: „(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte.

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die. Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt."

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation an der Universität Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.